Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

07.05.1968 - Nr. 18 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 18

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Mai 1968

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 17. November 1964 (Brem. GBl. 159 – SaBremR 2042 – a – 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 1966 (Brem. GBl. S. 85) mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 3. April 1968 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die von ihr beschlossenen Änderungsanträge sind nicht in den Senatsentwurf übernommen worden, und zwar zu Artikel 1 und 2 deshalb, weil der Senat auf Grund des Abkommens zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Grundlagen für die Wiederherstellung der Besoldungseinheit vom 18. Februar 1966 (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 29. März 1966 — Drucksachenabteilung I Nr. 93) in der Fassung vom 18./20. Oktober 1967 verpflichtet ist, dafür einzutreten, daß in seinem Bereich keine Besoldungserhöhungen vorgenommen werden, die über lineare Besoldungserhöhungen des Bundes hinausgehen und daß im übrigen das zur Zeit des Abschlusses dieses Abkommens in seinem Bereich geltende Besoldungsrecht bis zum 31. Dezember 1968 unverändert erhalten bleibt.

Gegen die von der Deputation für Inneres beschlossene Fassung der Artikel 6 und 7 hat der Senat keine Bedenken.

Die Finanzdeputation wird den Entwurf und die Änderungsanträge am 9. Mai 1968 beraten.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs auf 4 Millionen DM jährlich geschätzt.

Die durch die Deputation für Inneres beschlossenen Änderungsanträge würden einen Mehrbetrag von schätzungsweise zwei Millionen DM jährlich erfordern.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 159 — SaBremR 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 1966 (Brem. GBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeiten); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

b) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;

c) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;

d) nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

1. eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,

2. einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

3. eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

4. im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,

5. einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Nummern 1 bis 4 durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

e) Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Buchstaben a) bis e) abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c sind das Reich, der Bund die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

a) für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;

b) für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

a) im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
b) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
c) im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
d) im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
e) im nichtöffentlichen Schuldienst,
f) als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die Senatskommission für das Personalwesen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1)Bei Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung abgeleistet worden sind,
b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden nicht berücksichtigt:

a) Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren oder Entschädigung bezieht,
b) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
c) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 49 des Bremischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist; der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Dienststrafurteil steht gleich, wenn ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf aus dem in § 38 Absatz 1 Ziffer 1 des Bremischen Beamtengesetzes bezeichneten Grund entlassen worden ist,
d) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
e) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
f) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, wenn der Beamte aus diesem in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen und dieses unter den Voraussetzungen der Buchstaben c) oder d) beendet worden ist.

Die Senatskommission für das Personalwesen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Buchstaben c) bis f) zulassen."

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c), wenn die Senatskommission für das Personalwesen das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die Senatskommission für das Personalwesen ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

5. Der bisherige § 9 wird § 11.
6. Der bisherige § 11 wird § 12.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark" durch die Worte „das Dreifache des Kinderzuschlags" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark" durch die Worte „dem Dreifachen des Kinderzuschlags" ersetzt.
   c) Absatz 6 wird gestrichen.
   d) Absatz 7 wird Absatz 6.

8. § 17 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."

9. In § 18 Absatz 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt; der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages."

10. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erfüllen" ein Komma und folgender Satzteil eingefügt:
   „d) die nach § 71 d Absatz 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c) berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind."

11. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft die Entscheidungen nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2, § 9 Absätze 1 und 2, § 17 Absatz 3 und § 26 Satz 3 der Magistrat der Stadt Bremerhaven."

Artikel 2

Die Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz) werden wie folgt geändert:

1. Die Sätze des Grundgehaltes und der Stellenzulagen und die Übersicht zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage IV zum Bremischen Besoldungsgesetz) werden durch die aus der Anlage I dieses Gesetzes sich ergebenden Sätze ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe A 5 wird
   a) eingefügt:
   — Bremen —
   „Hauptamtswart [2])"
   — Bremerhaven —
   „Hauptamtswart"
   b) gestrichen:
   der Fußnotenhinweis „[2])" bei
   — Bremen —
   „Oberaufseher"
   c) Der Wortlaut der Fußnote [2]) wird durch folgende Fassung ersetzt:
   „[2]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung als Gerichtswachtmeister eine widerrufliche und nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich."

3. In der Besoldungsgruppe A 7 wird eingefügt bei
   — Bremen —
   „Wirtschafter bei der Bürgerschaft"
   der Fußnotenhinweis „[5])".

4. In der Besoldungsgruppe A 8 wird
   a) eingefügt:
   der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9" bei
   — Bremen —
   „Betriebsobermeister"
   „Obergerichtsvollzieher [2])"
   „Pflegevorsteher"
   „Stadtgartenmeister"
   b) gestrichen:
   — Bremen —
   „Hauptbrandmeister [1])"
   „Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst [1])"
   „Kriminalhauptmeister [1])"
   „Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst [1])"
   „Polizeihauptmeister [1])"
   — Bremerhaven —
   „Hauptbrandmeister"
   „Kriminalhauptmeister [1])
   „Polizeihauptmeister [1])"
   und die Fußnote [1]).
   c) Die bisherige Fußnote [2]) wird Fußnote [1]).

5. In der Besoldungsgruppe A 9 wird
   a) eingefügt:
   — Bremen —
   „Amtsinspektor"
   „Amtsinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz"
   „Betriebsobermeister"
   „Hauptbrandmeister"
   „Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst"
   „Kriminalhauptmeister"
   „Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst"
   „Obergerichtsvollzieher [2])"
   „Obermaschinenbetriebsleiter"
   „Pflegevorsteher"
   „Polizeihauptmeister"
   „Stadtgartenmeister"
   — Bremerhaven —
   „Amtsinspektor"
   „Hauptbrandmeister"
   „Kriminalhauptmeister"
   „Polizeihauptmeister"
   b) gestrichen:
   der „k.w."-Vermerk bei
   — Bremerhaven —
   „Sozialinspektor",
   der Fußnotenhinweis „[2])" bei
   — Bremen und Bremerhaven —
   „Brandinspektor"
   „Kriminalkommissar"
   „Polizeikommissar"

c) Der Wortlaut der Fußnote [2]) wird durch folgende Fassung ersetzt:
„[2]) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann."

6. In der Besoldungsgruppe A 10 wird

a) eingefügt:
— Bremerhaven —
„Sozialoberinspektor",

der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Bauoberinspektor"
„Eichoberinspektor"
„Gartenbauoberinspektor"
„Gewerbeoberinspektor"
„Technischer Oberinspektor"
„Vermessungsoberinspektor"
— Bremerhaven —
„Städtischer Bauoberinspektor"
„Städtischer Vermessungsoberinspektor"
und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 58,60 DM monatlich."

b) gestrichen:
der Fußnotenhinweis „[4])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Kriminaloberkommissar"
„Oberbrandinspektor"
„Polizeioberkommissar"
der Fußnotenhinweis „[5])" bei
— Bremen —
„Sozialoberinspektor"
und die Fußnoten [4]) und [5])

c) Der Wortlaut der Fußnote [3]) wird durch folgende Fassung ersetzt:
„[3]) Erhält eine von der Senatskommission für das Personalwesen festzusetzende Stellenzulage, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist."

d) Die bisherigen Fußnoten [1]) bis [3]) werden Fußnoten [2]) bis [4]).

7. In der Besoldungsgruppe A 11 wird gestrichen der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Brandamtmann"
„Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12"
„Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12"
und die Fußnote [1])

8. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird eingefügt ein „k.w."-Vermerk bei
— Bremen —
„Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer"

9. In der Besoldungsgruppe A 12 wird

a) eingefügt:
— Bremen —
„Arbeitsgerichtsoberamtmann"
„Finanzgerichtsoberamtmann"
„Vermessungsoberamtmann"
„Verwaltungsgerichtsoberamtmann"
— Bremerhaven —
„Brandoberamtmann"
und der Zusatz: „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13" bei
— Bremen —
„Haupthafenmeister"
„Oberamtsanwalt"

b) gestrichen:
— Bremen —
„Verwaltungsoberamtmann",
die Fußnotenhinweise bei
„Eichoberamtmann"
„Gewerbeoberamtmann"
und die Fußnoten [1]) und [2])

10. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird

a) gestrichen:
— Bremen —
„Handelsoberlehrer -k.w.-",
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Gewerbeoberlehrer"
und die Fußnote [1]).

b) Die bisherige Fußnote [2]) wird Fußnote [1]).

11. In der Besoldungsgruppe A 13 wird

a) eingefügt:
— Bremen —
„Amtsgerichtsrat [1])"
„Arbeitsgerichtsrat [1]) [2])"
„Betriebsoberamtsrat"
„Brandoberamtsrat"
„Finanzgerichtsrat [1])"
„Haupthafenmeister"
„Kriminalbezirkskommissar"
„Landgerichtsrat [1])"
„Oberamtsanwalt"
„Oberamtsrat"
„Oberamtsrat beim Landesamt für Verfassungsschutz"
„Obersteuerrat"
„Oberzollrat"
„Polizeibezirkskommissar"
„Sozialgerichtsrat [1])"
„Staatsanwalt [1])"
„Verwaltungsgerichtsrat [1])"
— Bremerhaven —
„Kriminalbezirkskommissar"
„Polizeibezirkskommissar"
„Stadtoberamtsrat",
der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14" bei
— Bremen —
„Amtsvorsteher"
„Senatssekretär"
und als Fußnoten [1]) und [2]):
„[1]) bis zur siebten Dienstaltersstufe"
„[2]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 41,60 DM monatlich".

b) gestrichen:
— Bremen —
„Fachstudienrat [1])"
„Justizverwaltungsrat"
„Leiter der Landespolizeischule"
„Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt"

der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14" bei
— Bremen —
„Kustos"
und die Fußnote [1])

c) Die bisherige Fußnote [2]) wird Fußnote [3]) und erhält einen „k.w."-Vermerk.

12. In der Besoldungsgruppe A 13 a wird
a) eingefügt:
ein „k.w."-Vermerk bei
Fußnote [3])

b) gestrichen:
— Bremerhaven —
„Schulleiter [1]) [4]) — k.w. —"
und die Fußnote [4])

13. Die Besoldungsgruppe A 13 b wird gestrichen.

14. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
a) eingefügt:
— Bremen —
„Amtsgerichtsrat [1])"
„Amtsvorsteher"
„Arbeitsgerichtsrat [1]) [2])"
„Finanzgerichtsrat [5])"
„Landgerichtsrat [1])"
„Senatssekretär"
„Sozialgerichtsrat [1])"
„Staatsanwalt [1])"
„Verwaltungsgerichtsrat [1])"
und als Fußnoten [1]), [2]) und [5]):
„[1]) von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt."
„[2]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 41,60 DM monatlich."
„[5]) von der achten bis zur zwölften Dienstalterstufe."

b) geändert:
— Bremen —
„Verwaltungsdirektor bei den Krankenanstalten" in
„Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt"
und
„Kustos" in „Oberkustos"

c) gestrichen:
— Bremerhaven —
„Sparkassendirektor, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 2."

d) Die bisherigen Fußnoten [1]) und [2]) werden Fußnoten [3]) und [4]).

15. In der Besoldungsgruppe A 14 a wird eingefügt:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
„Erster Staatsanwalt"
„Oberamtsrichter"
und als Fußnote [1])
„[1]) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt."

16. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
a) eingefügt:
— Bremen —
„Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung"
„Finanzgerichtsrat [1]) [2])"
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Amtsgerichtsdirektor"
„Arbeitsgerichtsdirektor"
„Landesarbeitsgerichtsdirektor [1])"
„Landessozialgerichtsrat"
„Landgerichtsdirektor [2])"
„Oberlandesgerichtsrat"
„Oberstaatsanwalt"
„Oberverwaltungsgerichtsrat"
„Sozialgerichtsdirektor"
„Verwaltungsgerichtsdirektor"
und als Fußnoten [1]) und [2]):
„[1]) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.
„[2]) von der dreizehnten Dienstaltersstufe an."

b) gestrichen:
— Bremen —
„Finanzgerichtsdirektor"
— Bremerhaven —
„Sparkassendirektor, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und B 2"
und die Fußnote [3])

c) Die bisherigen Fußnoten [1]) und [2]) werden Fußnoten [3]) und [4]).

17. In der Besoldungsgruppe A 16 wird
a) eingefügt:
— Bremen —
„Senatspräsident beim Finanzgericht"
und der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3" bei
„Finanzpräsident"
„Leitender Regierungsdirektor"

b) gestrichen:
— Bremen —
„Finanzgerichtspräsident"
— Bremerhaven —
„Erster Werksleiter — k.w. —"

18. In der Besoldungsgruppe B 2 wird gestrichen:
— Bremerhaven —
„Sparkassendirektor"

19. In der Besoldungsgruppe B 3 wird eingefügt:
„Finanzgerichtspräsident"
„Finanzpräsident"
„Leitender Regierungsdirektor"

20. In der Besoldungsgruppe B 5 wird geändert:
„Oberbaudirektor" in „Hafenoberbaudirektor".

Artikel 3

(1) Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung, die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder der Aufbau der Besoldungsgruppen oder das Besoldungsdienstalter ändern, ergibt sich die Überleitung der beim Inkrafttreten des

Gesetzes im Amt befindlichen Beamten aus der anliegenden Uberleitungsübersicht (Anlage II).

(2) Für Beamte, die in der Zeit vom Inkrafttreten bis zum Tage vor der Verkündung des Gesetzes eingestellt, angestellt oder befördert worden sind, ist bei der Überleitung vom Zeitpunkt der Einstellung, Anstellung oder Beförderung an die hierdurch erreichte Besoldungsgruppe und das für diese festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend, wenn dies für den Beamten günstiger wirkt.

(3) Treten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in die Besoldungsgruppe A 9 oder höher über, darf das Besoldungsdienstalter günstigstenfalls mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 4

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. Dezember 1967 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherrn zu tragen haben, bemessen sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach Artikel 2 Ziffer 1 und Anlage II. Bei der Anwendung der Überleitungsübersicht tritt an die Stelle des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles.

Artikel 5

(1) Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der am Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats neu festgesetzt, wenn dies für das Grundgehalt des Beamten günstiger wirkt. Bis zum 31. Dezember 1968 eingegangene Anträge gelten als am 1.Januar 1968 gestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die am 1. Januar 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt.

Artikel 6

Ist das Grundgehalt, das den Beamten bis zur Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zustand, höher als das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Grundgehalt, so erhalten sie eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um alle Erhöhungen des Grundgehaltes. § 19 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel 7

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Besoldungsgesetz in der gültigen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
1		368,40	385,90	403,40	420,90	438,40	455,90	473,40	490,90	508,40	—	—	—	—	—	—	17,50
2		389,10	407,40	425,70	444,—	462,30	480,60	498,90	517,20	535,50	553,80	—	—	—	—	—	18,30
3		422,80	441,10	459,40	477,70	496,—	514,30	532,60	550,90	569,20	587,50	—	—	—	—	—	18,30
4		451,10	470,20	489,30	508,40	527,50	546,60	565,70	584,80	603,90	623,—	—	—	—	—	—	19,10
5	III	467,—	486,40	505,80	525,20	544,60	564,—	583,40	602,80	622,20	641,60	661,—	—	—	—	—	19,40
6		499,60	523,30	547,—	570,70	594,40	618,10	641,80	665,50	689,20	712,90	736,60	—	—	—	—	23,70
7		561,50	585,20	608,90	632,60	656,30	680,—	703,70	727,40	751,10	774,80	798,50	822,20	845,90	—	—	23,70
8		586,50	614,60	642,70	670,80	698,90	727,—	755,10	783,20	811,30	839,40	867,50	895,60	923,70	—	—	28,10
9		666,40	695,60	724,80	754,—	783,20	812,40	841,60	870,80	900,—	929,20	958,40	987,60	1016,80	—	—	29,20
10		745,50	785,50	825,50	865,50	905,50	945,50	985,50	1025,50	1065,50	1105,50	1145,50	1185,50	1225,50	—	—	40,—
11		887,40	928,30	969,20	1010,10	1051,—	1091,90	1132,80	1173,70	1214,60	1255,50	1296,40	1337,30	1378,20	1419,10	—	40,90
11 a	II	887,40	933,30	979,20	1025,10	1071,—	1116,90	1162,80	1208,70	1254,60	1300,50	1346,40	1392,30	1438,20	1484,10	—	45,90
12		965,20	1011,10	1057,—	1102,90	1148,80	1194,70	1240,60	1286,50	1332,40	1378,30	1424,20	1470,10	1516,—	1561,90	—	45,90
12 a		965,20	1016,10	1067,—	1117,90	1168,80	1219,70	1270,60	1321,50	1372,40	1423,30	1474,20	1525,10	1576,—	1626,90	—	50,90
13		1081,—	1126,90	1172,80	1218,70	1264,60	1310,50	1356,40	1402,30	1448,20	1494,10	1540,—	1585,90	1631,80	1677,70	—	45,90
13 a		1081,—	1126,90	1172,80	1218,70	1264,60	1310,50	1356,40	1402,30	1448,20	1575,90	1635,40	1694,90	1754,40	1813,90	—	45,90/59,50
14		1111,—	1174,80	1238,60	1302,40	1366,20	1430,—	1493,80	1557,60	1621,40	1685,20	1749,—	1812,80	1876,60	1940,40	—	63,80
14 a	I b	1140,—	1205,90	1271,80	1337,70	1403,60	1469,50	1535,40	1601,30	1667,20	1733,10	1799,—	1864,90	1930,80	1996,70	—	65,90
15		1258,50	1328,20	1397,90	1467,60	1537,30	1607,—	1676,70	1746,40	1816,10	1885,80	1955,50	2025,20	2094,90	2164,60	2234,30	69,70
15 a		1357,—	1429,—	1501,—	1573,—	1645,—	1717,—	1789,—	1861,—	1933,—	2005,—	2077,—	2149,—	2221,—	2293,—	2365,—	72,—
16		1420,90	1499,50	1578,10	1656,70	1735,30	1813,90	1892,50	1971,10	2049,70	2128,30	2206,90	2285,50	2364,10	2442,70	2521,30	78,60

Besoldungsordnung B

2	I b	2659,30
3		2797,30
4		3000,60
5	I a	3196,40
6		3398,70
9		4394,70

A 1—A 4 Fußnote 1: 30,—

A 5 Fußnote 1: 451,10 – 470,20 – 489,30 – 508,40 – 527,50 – 546,60
Fußnote 2: 30,—
Fußnote 3: 30,—
Fußnote 4: 15,—
Fußnote 5 a: 367,80
Fußnote 5 b: 402,40 – 447,80

A 6 Fußnote 1: 29,20
Fußnote 3: 30,—
Fußnote 4: 15,—
Fußnote 5: 25,—
Fußnote 6: 467,— – 486,40 – 505,80 – 525,20 – 544,60 – 564,—

A 7 Fußnote 2: 30,—
Fußnote 3: 15,—
Fußnote 5: 40,—

A 9 Fußnote 1: 58,60

A 10 Fußnote 1: 58,60
Fußnote 2: 40,10

A 11 a Fußnote 1: 40,— bzw. 43,30
Fußnote 2: 40,—

A 12 a Fußnote 1: 31,40

A 13 Fußnote 2: 41,60
Fußnote 3: 31,40

A 13 a Fußnote 1: 50,90
Fußnote 2: 27,10
Fußnote 3: 31,40

A 14 Fußnote 2: 41,60
Fußnote 3: 27,10
Fußnote 4: 43,30

A 15 Fußnote 3: 151,50
Fußnote 4: 75,80

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um . . . Jahre verbessert
1	A 7			4
2	A 8 ausgenommen: soweit Stellenzulage gemäß Fußnote 1)			4
3	A 8 soweit Stellenzulage gemäß Fußnote 1)		A 9	4, jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
4	A 9 ausgenommen Brandinspektor Kriminalkommissar Polizeikommissar soweit das BDA nach § 7 Abs.1 BrBesG. festgesetzt			5½, jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
5	A 9 Brandinspektor Kriminalkommissar Polizeikommissar			4
6	A 10 ausgenommen Oberbrandinspektor Kriminaloberkommissar Polizeioberkommissar soweit das A-9-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			5½, jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
7	A 10 Oberbrandinspektor Kriminaloberkommissar Polizeioberkommissar			4
8	A 11 ausgenommen Brandamtmann Kriminalhauptkommissar Polizeihauptkommissar			
	a)			4
	b) soweit das A-9-BDA nach § 7 Absatz 1 BrBesG. festgesetzt			9½, jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
9	A 11 Brandamtmann Kriminalhauptkommissar Polizeihauptkommissar			6
10	A 11 a			4
11	A 12 ausgenommen der am 1. Januar 1968 im Dienst gewesene Zollrat			
	a)			4
	b) soweit das A-9-BDA nach § 7 Absatz 1 BrBesG. festgesetzt			9½, jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
	Verwaltungsoberamtmann	Amtsrat		
12	A 12 Zollrat – nur der am 1. Januar im Dienst gewesene Beamte –	Oberzollrat	A 13	4

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um . . . Jahre verbessert
13	A 12 a			4
14	A 13 ausgenommen Fachstudienrat, Justizverwaltungsrat, Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt			
	a)			2
	b) soweit BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			6
15	A 13 Fachstudienrat	Studienrat		2
16	A 13 Justizverwaltungsrat, Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt	Oberamtsrat		6
17	A 13 a a)			2
	b) soweit BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			6
18	A 13 b a) bis zur 6. Dienstaltersstufe		A 13	2
	b) ab 7. Dienstaltersstufe		A 14	2
	c) Finanzgerichtsrat ab 12. Dienstaltersstufe		A 15	2
19	A 14 a)			2
	b) soweit A 13/A 13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			6
	Kustos	Oberkustos		
	Verwaltungsdirektor bei den Krankenanstalten	Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt		
20	A 14 a			2
21	A 15 ausgenommen Finanzgerichtsdirektor			
	a)			6
	b) soweit A13/A13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			10
22	A 15 Finanzgerichtsdirektor	Senatspräsident beim Finanzgericht	A 16	6
23	A 15 a a)			6
	b) soweit A 13/A 13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			10
24	A 16 ausgenommen Finanzgerichtspräsident			
	a)			6
	b) soweit A 13/A 13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			10
25	A 16 Finanzgerichtspräsident		B 3	
26	B 5 Oberbaudirektor	Hafenoberbaudirektor		

Begründung des Gesetzentwurfes

A. Allgemeines

1. In der Vergangenheit hat sich die Besoldung der Beamten im Bundesgebiet trotz der im Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) enthaltenen Rahmenvorschriften unterschiedlich entwickelt. Diese Entwicklung ist sowohl auf verschiedenartige besoldungsrechtliche Maßnahmen (zum Beispiel Verbesserung der Lehrerbesoldung, Gewährung von Zulagen usw.) zurückzuführen als auch auf eine günstigere Gestaltung der Stellenpläne (Dienstpostenbewertung) und auf Änderungen laufbahnrechtlicher Vorschriften (Regelbeförderung). Die dadurch entstandene Situation hat bei den Dienstherrn in Bund und Ländern die Erkenntnis verstärkt, daß im Interesse aller eine engere Besoldungseinheit angestrebt und besser gesichert werden sollte. Der Bund hat es übernommen, durch seine Besoldungsgesetzgebung den Weg hierfür zu ebnen. Den Anfang hat der Bundestag mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts — 1. Besoldungsneuregelungsgesetz/1. BesNG — vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629) gemacht. Dieses Gesetz ist Teil einer Gesamtkonzeption zur Besoldungsneuregelung auf einer zeitgemäßen neuen Grundlage. Sie soll nach einem Stufenplan in drei Etappen verwirklicht werden, weil nur ein solches schrittweises Vorgehen als realisierbar erscheint.

2. Um die vom Bund einzuleitenden Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen, haben die Regierungen der Länder der Bundesrepublik am 18. Februar 1966 ein Abkommen zur Sicherung der Grundlagen für die Wiederherstellung der Besoldungseinheit — Stillhalteabkommen — geschlossen. Da die beabsichtigten Besoldungsmaßnahmen nicht fristgerecht getroffen werden konnten, kam es zur Verlängerung des Stillhalteabkommens nunmehr bis zum 31. Dezember 1968 (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 24. Januar 1967 — Drucksachenabteilung I Nr. 122 und vom 9. Januar 1968 — Drucksachenabteilung I Nr. 9).

3. Durch das am 1. Juli 1967 in Kraft getretene 1. Besoldungsneuregelungsgesetz ist beim Bund die 1. Stufe der vorgesehenen Änderungen verwirklicht worden. Aus diesem Gesetz ergeben sich vor allem folgende rahmenrechtlich verbindliche Regelungen:

a) Ergänzung des Katalogs der Grundamtsbezeichnungen,
b) Grundsatz der Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen nach dem Amtsinhalt,
c) Einrichtung von Beförderungsämtern nur nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung,
d) Festlegung von Obergrenzen für die Gestaltung der Stellenpläne,
e) Änderung des Systems der Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA), verbunden mit einem geänderten Zuschnitt der Grundgehaltstabelle,
f) Einführung der „Verzahnung" der Laufbahngruppen durch die Ausbringung neuer Spitzenämter,
g) Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und die Einrichtung von Zwischengruppen,
h) Verbesserung der Richterbesoldung.

4. Auf Grund rahmenrechtlicher Bindung sind die Länder verpflichtet, entsprechende Anpassungsregelungen zu treffen. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf, in dem mit Rücksicht auf das oben angeführte Stillhalteabkommen keine Strukturänderungen vorgesehen wurden.

5. Der Entwurf sieht entsprechend der Bundesregelung eine Änderung der BDA-Vorschriften und die Übernahme der damit im Zusammenhang stehenden Grundgehaltstabelle ebenso vor wie die Schaffung sogenannter „Verzahnungsämter" und eine Verbesserung der Richterbesoldung.

6. Darüber hinaus mußten mit Rücksicht darauf, daß das Bundesinnenministerium Bremen auf die Beachtung bestehender Rahmenvorschriften hingewiesen und aufgefordert hat, mit dem Anpassungsgesetz die Verletzungen der rahmenrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen, entsprechende Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes erfolgen. Das betrifft vor allem die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, für die Bremen bisher aus sozialen Gründen günstigere Regelungen aufrechterhalten hat. Es mußten sowohl Änderungen bei der Berechnung des BDA als auch in der Grundgehaltstabelle, vor allem bei den Besoldungsgruppen A 1 und A 5 vorgenommen werden, um einen Verfassungsstreit zu vermeiden und um den Bemühungen um eine einheitliche Besoldung in Bund und Ländern gerecht zu werden. Durch entsprechende Vorschriften bleibt der Besitzstand der im Dienst befindlichen Beamten gewahrt.

B. Zur Einzelregelung

Artikel 1

Mit den Ziffern 1 bis 4 werden die Vorschriften über die Berechnung des BDA den rahmenrechtlich verbindlichen Grundsätzen (§ 55 Absatz 1 BBesG), mit der Folge angepaßt, daß die bremische Regelung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes (BDA-Beginn mit dem 20. Lebensjahr) für die künftig einzustellenden Beamten ebenso beseitigt wird, wie die Sonderregelung für Schwerkriegsbeschädigte.

Das System der Festsetzung des BDA wird vereinfacht, indem das BDA für alle Besoldungsgruppen künftig frühestens mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Das BDA braucht ferner nur einmal festgesetzt zu werden und bleibt beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt unverändert. Damit entfallen zugleich die für diesen Fall bisher vorgesehenen Kürzungsvorschriften (§ 7).

In Anpassung an die entsprechenden Bundesvorschriften werden die bisher in § 6 Absatz 4 bis 6 geregelten Tatbestände in dem neugefaßten § 7 aufgenommen. § 7 alter Fassung ist durch die Änderung des BDA-Systems entbehrlich geworden. Die Vorschrift des neuen § 8 hat insbesondere Bedeutung für das BDA der Aufstiegsbeamten, d. h. derjenigen Beamten, die aus einer Besoldungsgruppe der niedrigeren Laufbahngruppe in eine Besoldungsgruppe der nächsthöheren Laufbahngruppe übertreten. Aus der „Verzahnung" der Laufbahngruppen und der Aufhebung der Kürzung des BDA bei Beförderungen ergibt sich die Möglichkeit, auf eine unterschiedliche Wertung von Beamten-

dienstzeiten zu verzichten. Das gilt auch für Dienstzeiten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, soweit sie in einem früheren Beamtenverhältnis bereits als gleichwertig auf das BDA angerechnet worden sind.

Der bisherige § 8 wird § 9, wobei entsprechend der Bundesregelung wegen der Beibehaltung des einmal festgesetzten BDA der bisherige Absatz 1 entfallen kann.

Nr. 5 und 6 betreffen redaktionelle Änderungen.

Für die Gewährung von Kinderzuschlag sind nach § 57 BBesG. die Grundsätze der §§ 18 bis 20 BBesG. zu beachten. Da der Bund mit dem 1. BesNG. die Freigrenze von bisher 125,— DM auf das Dreifache des Kinderzuschlags erhöht hat, enthält Nr. 7 eine entsprechende Änderung des § 16 Absatz 1 und 3. Die Streichung in Absatz 6 betrifft die Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete und ihnen gleichgestellte Kinder und erfolgt zur Angleichung an das Rahmenrecht.

Die Neufassung des § 17 Absatz 3 Satz 2 (Nr. 8) entspricht der Bundesregelung. Bisher war für die Frage der Konkurrenzregelung beim Kinderzuschlag die hauptberufliche Tätigkeit in einem Unternehmen, dessen gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, dem öffentlichen Dienst gleichgestellt.

Nr. 9 enthält eine Klarstellung.

Die Änderung des § 22 BrBesG. (Nr. 10) dient der Anpassung an die entsprechende Bundesregelung.

Die mit Nr. 11 vorgenommene Neufassung des § 27 Absatz 2 BrBesG. erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Artikel 2

Nr. 1 sieht die Übernahme der vor allem wegen der Änderungen im BDA-Recht neu geschnittenen Grundgehaltstabelle vor. Dadurch erreichen die Beamten in den Besoldungsgruppen A 11, A 11 a, A 12, A 12 a, A 15, A 15 a und A 16 das Endgrundgehalt um 2 Jahre früher. Für die Ämter der Besoldungsgruppe A 15 wird entsprechend dem Bundesvorgehen durch eine Erhöhung des Grundgehaltes ein angemessener Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 16 hergestellt. Entsprechendes gilt für die Besoldungsgruppe B 2.

Zur Anpassung an die Bundesregelung erfolgt bei gleichbleibendem Endgehalt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 die Übernahme der entsprechenden Grundgehaltsbeträge. Die hierdurch für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 eintretende Schlechterstellung wird durch die Gewährung einer Ausgleichszulage aufgefangen. Für die Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 ergeben sich trotz der Aufhebung der BDA-Kürzung keine nennenswerten Änderungen des Grundgehaltes.

Mit der Schaffung der Amtsbezeichnung „Hauptamtswart" (Nr. 2) wird ebenso wie in Nr. 5 und 11 die Verzahnung der Laufbahngruppen durch die Aufnahme entsprechender Amtsbezeichnungen verwirklicht.

Die Streichung des Fußnotenhinweises „2)" bei Oberaufseher (A 5) ist wegen der Beförderung der inbetrachtkommenden Beamten zum Hauptaufseher (A 6) möglich geworden.

Die nach Nr. 3 erfolgte Ausbringung eines Fußnotenhinweises für den „Wirtschafter bei der Bürgerschaft" ist wegen der gebotenen Gleichstellung mit dem „Ratsdiener" erforderlich.

Die Streichung des „k.w."-Vermerks bei „Sozialinspektor" – Bremerhaven – und die Einfügung „Sozialoberinspektor" (Nr. 6) in der Besoldungsgruppe A 10 für den gleichen Geltungsbereich ist wegen eines entsprechenden Bedarfs notwendig.

Die Berechtigung für die Gewährung eines Grundgehaltsvorteils für Polizeivollzugsbeamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 ist mindestens mit der jetzigen Änderung der BDA-Vorschriften verlorengegangen, so daß bei Nr. 5, 6 und 7 die Streichung der entsprechenden Fußnoten erfolgt.

Da der Bund den in der Besoldungsgruppe A 10 befindlichen technischen Beamten nach dem 1. BesNG. nunmehr auch die Technikerzulage gewährt, ist in Nr. 6 eine entsprechende Fußnote ausgebracht.

Mit der Neufassung der Fußnote 3) zu A 10 wird eine bessere Anpassung der den „Kammermusikern" gezahlten Stellenzulage an die Veränderungen im Tarifrecht erreicht.

Die Aufnahme eines „k.w."-Vermerkes bei der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer" (Nr. 8) ergibt sich aus der Auflösung der Landwirtschaftlichen Bildungsanstalten.

In Nr. 9 dient die Einfügung der Amtsbezeichnungen „Arbeitsgerichtsoberamtmann", „Finanzgerichtsoberamtmann", „Vermessungsoberamtmann", „Verwaltungsgerichtsoberamtmann" ebenso der Auffüllung der entsprechenden Laufbahnen wie die Ausbringung der Amtsbezeichnung „Brandoberamtmann" — Bremerhaven —.

Mit der Streichung der Fußnoten bei „Eichoberamtmann" und „Gewerbeoberamtmann" wird der gleiche Zweck verfolgt.

Die Streichung der Amtsbezeichnung „Verwaltungsoberamtmann" (Nr. 9) und Umbenennung dieser Beamten in „Amtsrat" dient der Vereinfachung.

Die Amtsbezeichnung „Handelsoberlehrer k. w." — Bremen — konnte ebenso wie der Fußnotenhinweis „1)" bei „Gewerbeoberlehrer" und die Fußnote 1) gestrichen werden (Nr. 10), da entsprechende Beamte nicht mehr im Dienst sind.

Die Notwendigkeit der mit Nr. 13 vorgenommenen Aufhebung der Besoldungsgruppe A 13 b, die ausschließlich für Richter verwendet wurde, ergibt sich aus der Neufassung des § 21 BBesG. Dementsprechend war die Ausbringung der Amtsbezeichnungen für Richter sowohl in der Besoldungsgruppe A 13 als auch in A 14 erforderlich. Darüber hinaus erfolgt für diesen Personenkreis wie im Rahmenrecht vorgesehen (§ 53 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BBesG.) der Übertritt in die Besoldungsgruppe A 14 bereits von der 8. Dienstaltersstufe.

Die Ausbringung eines Zusatzes bei den Amtsbezeichnungen „Amtsvorsteher" und „Senatssekretär" und die Aufnahme dieser Ämter auch in die Besoldungsgruppe A 14 (Nr. 11 und 14) ermöglicht den Übertritt der betroffenen Beamten in die nächsthöhere Besoldungsgruppe. Entsprechendes soll mit der Streichung der Amtsbezeichnung „Fachstudienrat" erreicht werden.

Mit dem Wegfall des entsprechenden Zusatzes bei der Amtsbezeichnung „Kustos" und Änderung dieser Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 14 in „Oberkustos" wird einem Vorgehen anderer Bundesländer gefolgt.

Da der Leiter der Landespolizeischule nunmehr Polizeivollzugsbeamter ist, ist die Streichung der bisherigen Amtsbezeichnung (Nr. 11) notwendig.

Nachdem die Verzahnung der Laufbahngruppen die Aufnahme einer einheitlich verwendbaren Amtsbezeichnung, nämlich „Oberamtsrat", ermöglicht hat, bestand keine Notwendigkeit mehr für die Aufrechterhaltung der bisherigen Sonderamtsbezeichnungen. Deshalb ist die Umbenennung des „Justizverwaltungsrates" und des „Verwaltungsleiters bei den Krankenanstalten" in „Oberamtsrat" in den Überleitungsvorschriften enthalten.

Die Funktion des Fachvorstehers an berufsbildenden Schulen soll künftig nicht mehr besoldungsrechtlich herausgehoben werden, so daß die bei Nr. 11 und 12 erfolgte Ausbringung eines „k.w."-Vermerkes erforderlich war.

Nachdem der bisherige Stelleninhaber ausgeschieden ist, konnte die Amtsbezeichnung „Schulleiter 1) 4) k.w." — Bremerhaven — nebst Fußnote 4) gestrichen werden. Sowohl in der Besoldungsgruppe A 14 (Fußnote 5) als auch in der Besoldungsgruppe A 15 (Fußnote 2) ist durch entsprechende Fußnotenregelung der besonderen Stellung der „Finanzgerichtsräte" Rechnung getragen worden (Nr. 14 und 16).

Bei der Besoldungsgruppe A 14 (Fußnote 1), der Besoldungsgruppe A 14 a (Fußnote 1) und der Besoldungsgruppe A 15 (Fußnote 1) erfolgt zur Verbesserung der Richterbesoldung die Ausbringung von zwei weiteren Dienstaltersstufen entsprechend der rahmenrechtlichen Regelung.

Die Umbenennung des „Verwaltungsdirektors bei den Krankenanstalten" (Nr. 14) dient ebenso der Klarstellung wie die Schaffung der Amtsbezeichnung „Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung" für den dort tätigen „Regierungsdirektor".

Die Herausnahme der Amtsbezeichnung „Sparkassendirektor" — Bremerhaven — bei den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und B 2 ist darauf zurückzuführen, daß durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Sparkassenrechts im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 14. März 1967 (Brem. GBl. S. 23) entsprechende Statusänderungen eingetreten sind.

Die Umbenennung des „Finanzgerichtsdirektors" in „Senatspräsident beim Finanzgericht" und Hebung in die Besoldungsgruppe A 16 ist ebenso eine Folge der Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit wie die Höhergruppierung des „Finanzgerichtspräsidenten" in die Besoldungsgruppe B 3 (Nr. 16, 17 und 19).

Die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes bei der Besoldungsgruppe A 16 und die Einfügung der Amtsbezeichnungen „Finanzpräsident" und „Leitender Regierungsdirektor" in die Besoldungsgruppe B 3 (Nr. 19) dient der Anpassung an das Vorgehen des Bundes.

Für die Beibehaltung der Amtsbezeichnung „Erster Werksleiter k.w." — Bremerhaven — (Nr. 17) bestand kein Bedürfnis.

Die klarere Bezeichnung der Funktion des Beamten läßt die Änderung der Amtsbezeichnung „Oberbaudirektor" in „Hafenoberbaudirektor" (Nr. 20) gerechtfertigt erscheinen.

Artikel 3

Entsprechend der seit 1956 geübten Praxis erfolgt aus Vereinfachungsgründen die Überleitung der Beamten auch hinsichtlich ihres BDA in das neue Recht soweit möglich und vertretbar (Absatz 1).

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung ist die Regelung in Absatz 2 erforderlich.

Wegen der Aufrechterhaltung des bisherigen BDA der Beamten im einfachen und mittleren Dienst ist es nach Absatz 3 jedoch beim Übertritt in den gehobenen Dienst aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, das BDA den Regelvorschriften anzupassen.

Artikel 4

Die Anpassung der Bezüge der Versorgungsempfänger an die durch dieses Gesetz getroffene Regelung entspricht der Vorschrift in § 85 BrBG.

Artikel 5

Sofern sich ein günstigeres Grundgehalt ergibt, erfolgt eine Neuberechnung des BDA nach den geänderten Vorschriften auf Antrag des Beamten bzw. Versorgungsempfängers.

Artikel 6

Da, wie schon erwähnt, im einfachen und mittleren Dienst teilweise mit einer Minderung des Grundgehalts gerechnet werden muß, dient die Gewährung einer Ausgleichszulage der Besitzstandswahrung. Die Ausgleichszulage ist bei Erhöhung des Grundgehalts abzubauen.

Artikel 7

Zur Veröffentlichung der Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes soll der Senat wegen der vorgenommenen Änderungen des Gesetzes ermächtigt werden.

Artikel 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Rahmenvorschriften für die Berechnung des BDA gültig sind. Da die geänderte Grundgehaltstabelle in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung des BDA-Systems steht, ist ein einheitlicher Inkraftsetzungstermin geboten.

Abänderungsanträge der Deputation für Inneres

1. Der in § 19 Absatz 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannte Betrag von „35,— DM" wird durch „50,— DM" ersetzt.

2. Änderung der Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen A 1 — A 8 wie folgt:

A 1	368,40	385,90	403,40	420,90	438,40	455,90	473,40	490,90	508,40			
A 2	417,60	432,80	448,—	463,20	478,40	493,60	508,80	524,—	539,20	554,40		
A 3	450,70	465,90	481,10	496,30	511,50	526,70	541,90	557,10	572,30	587,50		
A 4	461,—	479,—	497,—	515,—	533,—	551,—	569,—	587,—	605,—	623,—		
A 5	467,—	486,40	505,80	525,20	544,60	564,—	583,40	602,80	622,20	641,60	661,—	
A 6	537,60	558,20	578,80	599,40	620,—	640,60	661,20	681,80	702,40	723,—	743,60	
A 7	607,20	628,90	650,60	672,30	694,—	715,70	737,40	759,10	780,80	802,50	824,20	845,90
A 8	642,10	667,70	693,30	718,90	744,50	770,10	795,70	821,30	846,90	872,50	898,10	923,70

Fußnote 1) zu A 5: 461,—, 479,—, 497,—, 515,—, 533,—, 551,—.

3. In der Besoldungsgruppe A 1 wird
gestrichen: der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Amtsgehilfe"
und die Fußnote [1])

4. In der Besoldungsgruppe A 2 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Justizwachtmeister [1])"
b) gestrichen: der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Oberamtsgehilfe"
c) der Wortlaut der Fußnote [1]) wird durch folgende Fassung ersetzt:
„[1]) Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich."

5. In der Besoldungsgruppe A 3 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Justizoberwachtmeister [1])"
b) gestrichen: der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Amtswart"
c) der Wortlaut der Fußnote [1]) wird durch folgende Fassung ersetzt:
„[1]) Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich."

6. In der Besoldungsgruppe A 4 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Justizhauptwachtmeister [1])"
b) gestrichen: der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Oberamtswart"
c) der Wortlaut der Fußnote [1]) wird durch folgende Fassung ersetzt:
„[1]) Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich."

7. In der Besoldungsgruppe A 5 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Erster Justizhauptwachtmeister [1])"
„Hauptamtswart"
— Bremerhaven —
„Hauptamtswart"
und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich."
b) Die bisherige Fußnote [1]) wird Fußnote [2]). Die bisherige Fußnote [2]) entfällt.

8. In der Besoldungsgruppe A 6 wird
a) eingefügt: Der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Oberfeuerwehrmann"
und als Fußnote [2]):
„[2]) Vor dem 1. Januar 1956 eingestellte Beamte erhalten zwei Jahre nach Erreichen der elften Dienstaltersstufe eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich."
b) gestrichen: — Bremen —
„Stationspfleger [1]) [3]) [4])"
c) Die bisherigen Fußnoten [2]) bis [6]) werden Fußnoten [3]) bis [7]).

9. In der Besoldungsgruppe A 7 wird
a) gestrichen: — Bremen —
„Bauzeichner"
„Gerichtsvollzieher [1])"
und die Fußnote [1])
b) Die bisherigen Fußnoten [2]) bis [5]) werden Fußnoten [1]) bis [4]).

10. In der Besoldungsgruppe A 8 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Gerichtsvollzieher [1])"
„Haupteichmeister"
„Oberpfleger [2]) [3])"
„Planzeichner"
und als Fußnoten [2]) und [3]):
„[2]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei der Nervenklinik Bremen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.
[3]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 15,— DM monatlich."
b) gestrichen: — Bremen —
„Obergerichtsvollzieher [2])"
„Plankammerverwalter"

11. In der Besoldungsgruppe A 11 wird
eingefügt: — Bremen —
„Weinamtmann"

12. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird
eingefügt: der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen —
„Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde",
der Fußnotenhinweis „[3])" bei
— Bremen —
„Lehrer"
und als Fußnote [3]):
„[3]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich."

13. In der Besoldungsgruppe A 12 wird
eingefügt: — Bremen —
„Beratungsstellenleiter" } bei dem Schulpraktischen
„Seminarleiter" } Institut
— Bremerhaven —
„Beratungsstellenleiter" } bei der Pädagogischen
„Seminarleiter" } Arbeitsstelle,
der Fußnotenhinweis „[1]) bei
— Bremen —
„Polizeioberlehrer"
und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält als Leiter des allgemeinbildenden Zweiges der Landespolizeischule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 65,— DM monatlich."

14. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird
gestrichen: — Bremen —
„Leiter der Bildstelle"
— Bremerhaven —
„Leiter der Stadtbildstelle"

15. In der Besoldungsgruppe A 13 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Leiter der Landesbildstelle"
— Bremerhaven —
„Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle"
„Leiter der Stadtbildstelle"
b) gestrichen: — Bremen —
„Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle"

16. In der Besoldungsgruppe A 13 a wird
gestrichen: — Bremen —
„Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14"
und die Fußnote [1]).
Die bisherigen Fußnoten [2]) und [3]) werden Fußnoten [1]) und [2]).

17. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Dozent bei der Seefahrtschule [3]) [4])"
„Leiter des Schulpraktischen Instituts",
ein „k. w."-Vermerk bei
— Bremen —
„Dozent bei der Pädagogischen Hochschule",
der Zusatz „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15" bei
— Bremen —
„Hafenkapitän",
die Fußnotenhinweise „[6])" und „[7])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Oberstudienrat",
und als Fußnoten [3]), [4]), [6]) und [7])
„[3]) Erhält als Vertreter des Direktors eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150,— DM monatlich.
[4]) Erhält als Abteilungsleiter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM monatlich."
„[6]) Erhält als Vertreter des Direktors der Seefahrtschule, als Vertreter des Oberstudiendirektors, als Abteilungsleiter beim Studienseminar, als Leiter des Abendgymnasiums — Bremerhaven —, und als Leiter einer Kombinatschule mit Gymnasium bis zu 10 Klassen — Bremerhaven — eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150,— DM monatlich.
[7]) Erhält als Beratungsstellenleiter, als Fachleiter beim Studienseminar, als Abteilungsleiter bei der Seefahrtschule sowie auf herausgehobenen Dienstposten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM monatlich."
b) gestrichen: — Bremen —
„Berufsschuldirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15"
„Direktor der Verwaltungsschule"
„Direktor des Gartenbauamtes"
„Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung"
„Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule"
— Bremerhaven —
„Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule"
„Schlachthofdirektor"

18. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
a) eingefügt: — Bremen —
„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialberufe"
„Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule"
„Direktor der Verwaltungsschule"
„Direktor der Zentralapotheke"
„Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung"
„Finanzgerichtsrat [1]) [3])"
„Gartenbaudirektor"
„Hafenkapitän"

— Bremerhaven —
„Direktor der Ortspolizeibehörde"
„Schlachthofdirektor",
der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16" bei
— Bremen —
„Oberschulrat"
— Bremerhaven —
„Städtischer Oberschulrat",
der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen —
„Direktor der Ingenieurschule"
„Direktor der Seefahrtschule",
der Fußnotenhinweis „[5])" bei
— Bremen —
„Oberstudiendirektor"
und als Fußnoten [2]), [3]) und [5])
„[2]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 130,— DM monatlich.
[3]) von der dreizehnten Dienstaltersstufe an."
„[5]) Erhält als Leiter des Studienseminars eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 130,— DM monatlich."

b) gestrichen: — Bremen —
„Arbeitsgerichtsdirektor"
„Berufsschuldirektor"
„Direktor des Instituts für Meeresforschung"
„Fachschuldirektor"
„Landesarbeitsgerichtsdirektor [1])"
„Sozialgerichtsdirektor"
— Bremerhaven —
„Berufsschuldirektor"
und die Fußnote [1]).

c) Die bisherige Fußnote [2]) wird Fußnote [4]).

19. Die Besoldungsgruppe A 15 a wird gestrichen.

20. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

a) eingefügt: — Bremen —
„Arbeitsgerichtspräsident"
„Direktor des Instituts für Meeresforschung"
„Oberschulrat"
„Ordentlicher Professor bei der Päd. Hochschule"
„Sozialgerichtspräsident"
— Bremerhaven —
„Städt. Oberschulrat"
und der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2" bei
— Bremen
„Leitender Oberstaatsanwalt"

b) gestrichen: — Bremen
„Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen"
„Senatspräsident beim Landessozialgericht"
„Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht"
„Verwaltungsgerichtspräsident"

21. In der Besoldungsgruppe B 2 wird

a) eingefügt: „Landesarbeitsgerichtsdirektor"
„Leitender Oberstaatsanwalt"
„Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen"
„Senatspräsident beim Landessozialgericht"
„Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht"
„Verwaltungsgerichtspräsident"

b) gestrichen: — Bremen —
„Amtsgerichtspräsident"
„Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen"

22. In der Besoldungsgruppe B 3 wird

a) eingefügt: „Amtsgerichtspräsident"
„Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen"

b) gestrichen: „Generalstaatsanwalt"
„Landgerichtspräsident"
„Präsident des Landesarbeitsgerichts"
„Präsident des Landessozialgerichts"

23. In der Besoldungsgruppe B 4 wird
eingefügt: „Generalstaatsanwalt"
„Landgerichtspräsident"

24. In der Besoldungsgruppe B 5 wird
eingefügt: „Präsident des Landesarbeitsgerichts"
„Präsident des Landessozialgerichts"

25. Artikel 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 6

Ist das Grundgehalt, das dem Beamten bis zur Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zustand, höher als das ihm nach diesem Gesetz zustehende Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt und bei strukturellen Verbesserungen der Grundgehaltssätze. § 19 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend."

„Artikel 7

(1) Die Senatskommission für das Personalwesen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation die nach diesem Gesetz wegen der Verzahnung der Laufbahngruppen zulässigen Stellenplanänderungen für die Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 noch für das Haushaltsjahr 1968 vorzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Stadtgemeinde Bremerhaven".

26. Die Uberleitungsübersicht (Anlage II des Gesetzes) wird wie folgt ergänzt:

Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
A 2 Oberamtsgehilfe — soweit Stellenzulage gemäß Fußnote [1]) —	Justizwachtmeister	
A 3 Amtswart — soweit Stellenzulage gemäß Fußnote [1]) —	Justizoberwachtmeister	
A 4 Oberamtswart — soweit Stellenzulage gemäß Fußnote [1]) —	Justizhauptwachtmeister	
A 6 Stationspfleger	Oberpfleger	A 7
A 7 Bauzeichner	Planzeichner	
A 7 Gerichtsvollzieher Oberpfleger		A 8
A 8 Plankammerverwalter	Planzeichner — die bish. Amtsbezeichnung kann weitergeführt werden —	
A 8 Obergerichtsvollzieher Pflegevorsteher		A 9
A 12 a — Bremen — Leiter der Bildstelle — Bremerhaven — Leiter der Stadtbildstelle	Leiter der Landesbildstelle	A 13
A 13 — Bremen — Leiter der Päd. Arbeitsstelle	Leiter des Schulpraktischen Instituts	A 14
A 13 a — Bremen — Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14	Oberstudienrat	A 14
A 14 — Bremen — Berufsschuldirektor Direktor der Verwaltungsschule Direktor des Gartenbauamtes Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule — Bremerhaven — Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule Schlachthofdirektor	Oberstudiendirektor Gartenbaudirektor Oberstudienrat Oberstudienrat	A 15
A 15 — Bremen — Arbeitsgerichtsdirektor Berufsschuldirektor Direktor des Instituts für Meeresforschung Fachschuldirektor	Arbeitsgerichtspräsident Oberstudiendirektor Direktor der Höheren Fachschule für Sozialberufe Direktor der Höheren Wirtschaftsfachschule	A 16 A 16
Landesarbeitsgerichtsdirektor Sozialgerichtsdirektor — Bremerhaven — Berufsschuldirektor	Sozialgerichtspräsident Oberstudiendirektor	B 2 A 16
A 15 a Ordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule		A 16

	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
A 16	Finanzpräsident — nur der am 1. 1. 1968 im Dienst gewesene Beamte —		B 3
	Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen Senatspräsident beim Landessozialgericht Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht Verwaltungsgerichtspräsident		B 2
B 2	Amtsgerichtspräsident Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen		B 3
B 3	Generalstaatsanwalt Landgerichtspräsident		B 4
	Präsident des Landesarbeitsgerichts Präsident des Landessozialgerichts		B 5

Carl Schünemann Bremen